



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Nur per E-Mail

an alle

Kreisverwaltungsbehörden
Regierungen

nachrichtlich an
Landesamt für Umwelt und
alle Wasserwirtschaftsämter

Ihre Nachricht

Unser Zeichen
52.1a-U4500-2022/2-92

Telefon +49 (89) 9214-3440
Britta Schröder

München
17.12.2024

Umsetzung der Trinkwasser-RL (EU) 2020/2184 - Vollzugshilfe für den ersten Zyklus zur Umsetzung der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung

Anlage:

Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten

Anlage A_Grundfließschema

Anlage B1_Fließschema_PorenKluftKarst

Anlage B2_Fließschema_Quellen

Anlage C_Berechnungstool

Anforderungen_Beschreibung EZG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) am 12.12.2023 wurde im UMS vom 01.02.2024 klargestellt, dass „zuständige Behörde“ nach TrinkwEGV gem. Art. 63 Abs. 1 BayWG die Kreisverwaltungsbehörden (KVB) sind. Auch Art. 63 Abs. 3 BayWG findet beim Vollzug der TrinkwEGV Anwendung, so dass LfU und Wasserwirtschaftsämter die zuständigen wasserwirtschaftlichen Fachbehörden sind und die KVB entsprechend in fachlichen Angelegenheiten unterstützen. Ausnahmen davon gelten dann, wenn die TrinkwEGV etwas Anderes regelt, beispielsweise „die für die Sachbereiche nach Anlage 1 zuständige Behörde“ gem. § 6 Abs. 2 Satz 3 TrinkwEGV oder das „Gesundheitsamt“

gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 TrinkwEGV. In diesen Fällen richten sich die KVB an das jeweils zuständige Gesundheitsamt bzw. die jeweils für den Sachbereich nach Anlage 1 zuständige Behörde.

Diesem UMS angehängt sind erste Abschnitte der angekündigten Vollzugshilfe der Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA), die in der 168. LAWA-Vollversammlung (26./27.09.2024) beschlossen wurden und zur Anwendung empfohlen werden. Auch die Umweltministerkonferenz hat am 16.12.2024 der Veröffentlichung der Vollzugshilfe auf der Bund/Länder-Informationen- und Kommunikationsplattform WasserBLiCK sowie auf der LAWA-Homepage zugestimmt.

Die genannten Abschnitte der Vollzugshilfe bestehen aus Folgenden Dokumenten:

- Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten nebst Anlagen A, B1, B2 und C sowie
- Anforderungen an die Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten

Sie geben Hilfestellung für Festlegung und Beschreibung von Trinkwassereinzugsgebieten im ersten Zyklus. Das Dokument „Abgrenzung von Trinkwassereinzugsgebieten“ enthält umfangreiche Erläuterungen zur Ermittlung der jeweiligen Einzugsgebiete. Die KVB sollten es daher schnellstmöglich den Betreibern der Wassergewinnungsanlage nach TrinkwEGV zur Verfügung stellen. Die Anlagen A, B1, B2 und C stellen diese Erläuterungen insbesondere schematisch dar und können daher einen schnellen Überblick über das erforderliche Vorgehen bei der Festlegung des Einzugsgebiets je nach Datenlage verschaffen. Das Dokument unterstützt auch die KVB bei der Überprüfung der Festlegungen, wobei die Einbindung des jeweils zuständigen WWA erforderlich sein kann. Bei dem zweiten Dokument „Anforderungen an die Beschreibung“ handelt es sich um eine Excel-Tabelle, die von den Wasserversorgern entsprechend für die Beschreibung des Trinkwassereinzugsgebietes gem. § 6 TrinkwEGV ausgefüllt und den KVB übermittelt werden sollte.

Für einen bundesweit einheitlichen Vollzug werden Sie gebeten, die übermittelte Vollzugshilfe in Bayern entsprechend umzusetzen und die erhaltenen Erläuterungen jeweils den Betreibern der Wassergewinnungsanlagen gemäß TrinkwEGV zur Verfügung zu stellen. Eine vollumfängliche Vollzugshilfe soll weiterhin fortlaufend in Kleingruppen erarbeitet werden und wird Ihnen zu gegebener Zeit – gegebenenfalls abschnittsweise – zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren muss die Niederschrift über die Dienstbesprechung mit den Wasserrechtsreferentinnen und Wasserrechtsreferenten der Regierungen 2024 in Punkt 3.4 wie folgt aktualisiert werden.

Nach der nun abschließenden Klarstellung des Bundes als Verordnungsgeber ist eine Begrenzung des Anwendungsbereichs der TrinkwEGV auf die öffentliche Wasserversorgung nicht länger haltbar.

Zwar ist die Rechtsgrundlage zum Erlass der TrinkwEGV in § 50 Abs. 4a WHG verortet, wobei § 50 WHG ausweislich der Überschrift und im Gesamtkontext seiner Regelungen Bestimmungen zur öffentlichen Wasserversorgung enthält. Allerdings sieht der Abs. 4a ausdrücklich Regelungen zum Schutz des „Trinkwassers“ vor und verweist nach Auffassung des Verordnungsgebers insoweit auf § 2 Nr. 1 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), der eine Legaldefinition des „Trinkwassers“ enthält. „Trinkwasser“ ist dabei unter anderem auch das Wasser, *das in Lebensmittelunternehmen verwendet wird zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind;*“

Insoweit geht die Regelung des § 50 Abs. 4a WHG über ihre systematische Einordnung in der öffentlichen Wasserversorgung hinaus.

Konkret ist zu bejahen, dass Lebensmittelunternehmen, die ihren eigenen Brunnen nutzen, in den Anwendungsbereich der TrinkwEGV fallen. § 2 Nummer 8 der TrinkwV definiert den Begriff der „gewerblichen Tätigkeit“ und schließt insoweit eine mittelbare Bereitstellung des Trinkwassers ein. Gemäß Verordnungsgeber der TrinkwEGV greift diese Definition auch für die Regelung nach § 3 Abs. 3 TrinkwEGV. Damit müssen Lebensmittelbetriebe die Anforderungen der TrinkwEGV auch dann einhalten, wenn sie unterhalb der Mengenschwelle von 10 Kubikmeter Wasser/Tag liegen (vgl. allerdings den reduzierten Anforderungskatalog nach § 3 Abs. 3 Satz 2 TrinkwEGV).

Eine Staffelung der Risikobewertung in Abhängigkeit von der Art der Verwendung des Trinkwassers (unmittelbare Verwendung des Trinkwassers als Zutat für die Herstellung von Lebensmitteln oder nur im Produktionsprozess, z.B. für Reinigung, Dampferzeugung) ist nicht praktikabel. Die Definition von Trinkwasser, das in Lebensmittelbetrieben verwendet wird, nach § 2 Nummer 1 Buchstabe b TrinkwV behandelt die Verwendung zur Herstellung, Behandlung, Konservierung oder zum Inverkehrbringen von Erzeugnissen oder Substanzen, die für den menschlichen Gebrauch bestimmt sind, gleich. Jedenfalls immer dann, wenn derselbe Brunnen dazu dient, sowohl Wasser für die Verwendung im Lebensmittel als auch für die Verwendung von Prozesswasser bei der Lebensmittelproduktion bereit zu stellen, kommt eine Differenzierung nicht in Betracht. Maßgeblich ist dann insgesamt die Verwendung des Trinkwassers als Bestandteil des Lebensmittels.

Ebenso verhält es sich mit der Frage, ob bzw. inwieweit kleine Betreiber von Wassergewinnungsanlagen, die nicht Lebensmittel produzieren, sondern das Wasser im Zusammenhang beispielsweise mit vermietetem Wohnraum oder Arbeitsstätten bereitstellen, die Anforderungen gem. TrinkwEGV erfüllen müssen. Den o.g. Ausführungen entsprechend ist der Begriff „gewerblich“ gem. § 3 Abs. 3 Satz 2 TrinkwEGV im Sinne des § 2 Nr. 8 TrinkwV auszulegen, so dass die gewerbliche Absicht nicht primär in der Bereitstellung von Trinkwasser liegen muss. Diese weite Auslegung ist in sich schlüssig und entspricht dem Willen des Bundesgesetz- und -verordnungsgebers hinsichtlich der Umsetzung der Trinkw-RL.

In beiden Fällen ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz jedoch Genüge getan. Wenn beispielsweise im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit weniger als 10 m³ Wasser pro Tag bereitgestellt wird, haben diese Betreiber nur den reduzierten Anforderungskatalog nach § 3 Abs. 3 Satz 2 zu erfüllen und zwar „sofern das Vorkommen dieser Stoffe und Verbindungen im betreffenden Trinkwassereinzugsgebiet wahrscheinlich ist“. Für die entsprechenden Anlagen sind nur die Anforderungen der Beobachtungsliste (derzeit nur 2 Stoffe) zu erfüllen, wenn das Vorkommen dieser Stoffe wahrscheinlich ist. Hierbei ist das Merkmal „wahrscheinlich“ so auszulegen, dass es eines konkreten Verdachts bedarf, dass diese Stoffe vorhanden sind. Für den ersten Zyklus gehen wir davon aus, dass keine dieser Anlagen die entsprechenden Anforderungen erfüllen muss.

Die in der TrinkwEGV geregelten Fristen für die Dokumentationspflicht der Betreiber der Wassergewinnungsanlagen gem. § 12 Abs. 1, für die Festlegung von Risikomanagement durch die zuständigen Behörden gem. § 15 Abs. 1 und für die Berichtspflichten der Behörden gem. § 19 sind zwingend und nicht verlängerbar.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Katrín Horn
Ministerialrätin